

## **Gestaltungssatzung für die Gemeinde Kaufungen, ausgenommen der Innerortslage**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) unter Berücksichtigung der seitherigen Änderungen einschließlich des Gesetzes zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften vom 04.07.1980 (GVBl. I S. 219) in der Fassung vom 16.12.1977 (GVBl 1978 I S. 1) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.09.1987 die folgende „Ortssatzung über die Bebauung und Unterhaltung baulicher Anlagen sowie die Bebauung und Unterhaltung der bebauten und unbebauten Grundstücke in bestimmten Teilen der Ortslagen der Gemeinde Kaufungen“ beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle nach der Hess. Bauordnung genehmigungs- oder anzeigepflichtigen sowie für alle genehmigungs- und anzeigefreien baulichen Anlagen einschließlich deren Änderung (§§ 87 - 90 HBO). Enthalten Bebauungspläne abweichende Festsetzungen, so gelten die des Bebauungsplanes.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten in denjenigen überwiegend neu bebauten Gebieten der Gemeinde, die in den beigegebenen und Bestandteil der Satzung bildenden Übersichtskarten M 1 : 5000, Anlage 1 - 3 festgelegt sind.

### **§ 3 Gestaltung der Gebäude**

Soweit in einzelnen Bebauungsplänen nichts abweichendes festgelegt wurde, gilt folgendes:

1. Die Sockelhöhe darf bei Gebäuden 80 cm nicht übersteigen. Ausnahmen sind zulässig, wenn aus zwingenden Gründen eine höhere Lage der Gebäude erforderlich ist.
2. Die Sockelhöhe wird von OK Gelände an der Außenwand bis zur Oberkante des Fußbodens des unteren Vollgeschosses gemessen. Bei Grundstücken in Hanglage gilt die Festlegung bergseitig.
3. Drempe (Kniestock) dürfen in eingeschossigen Gebäuden bis zu 80 cm, in allen übrigen bis zu 50 cm hoch sein. Sie können eine andere Höhe haben, wenn an ein Nachbargebäude angebaut wird und dies zur Angleichung an die Traufhöhe

und Dachneigung des Nachbargebäudes erforderlich ist. Die Drenpelhöhe wird an der Außenseite des Gebäudes von Oberkanten Rohdecke bis Oberkante Sparrenauflager gemessen (Fußpfette).

4. Dachform, Firstrichtung und Dachneigung richten sich nach der Art und überwiegender Bebauung in der näheren Umgebung. Dies gilt auch für Ersatzbauten.
5. Gauben (Dachaufbauten) sind nur ab einer Dachneigung von mindestens 35 Grad zulässig. Gauben dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Gebäudelänge, bei einem Mindestabstand von 2,00 m von der Außenwand einnehmen.

Ihre Höhe darf 1/3 der Dachhöhe, gemessen in der Senkrechten zwischen der Dachtraufe und dem Dachfirst, nicht überschreiten. Die Vorderfront der Gauben muß mindestens zu 2/3 als Fensterfläche ausgebildet werden. Die Gestaltung der Außenseiten der Gauben ist in Material und Farbe der Dachhaut anzugleichen.

#### **§ 4 Einfriedigungen**

1. Straßenseitige Einfriedigungen sind so zu gestalten, daß sie das Orts- und Straßenschild nicht beeinträchtigen. Die Zaunhöhe für alle Ausführungsarten einschließlich lebender Hecken wird generell maximal auf 0,80 m begrenzt. Für die Anpassung an die Nachbarbebauung sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus besonderen Gründen können ausnahmsweise andere Einfriedigungen zugelassen werden. Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und für Gewerbegebiete.

Einfriedigungsmauern dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,30 m errichtet werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn Geländeunterschiede dies erfordern. Auf Einfriedigungsmauern können Zäune unter Beachtung der festgesetzten Gesamthöhe aufgesetzt werden.

#### **§ 5 Grundstücksfreiflächen**

Für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke (Grundstücksfreiflächen) gilt folgendes:

1. Grundstücksfreiflächen sollen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
2. In dem Ausnahmefall des § 67 (10) (HBO) können in den Vorgärten Abgrabungen und Einschnitte für Einfahrten und Zugänge zugelassen werden. Sie sind anzuböschern. Stützmauern über dem Erdbereich sind nur bis zur Höhe von 50 cm zulässig, es sei denn, das Gebäude oder das charakteristische Ortsbild erfordert eine zusätzliche Höhe.

#### **§ 6 Stellplätze für bewegliche Abfallbehältnisse**

Bewegliche Abfallbehältnisse für die Aufbewahrung von Abfällen (§ 61 (2) HBO) sollen auf befestigtem Untergrund, nach außen und straßenseitig durch eine Wand abgetrennt abgestellt werden. Befindet sich der Stellplatz im Vorgartenbereich, so soll er nach außen durch eine Hecke abgeschirmt werden.

## **§ 7**

### **Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten**

1. Für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten (§ 15 HBO) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Kleinstsiedlungsgebieten (§§ 2, 3, 4 und 6 Benutzungsverordnung) gilt folgendes:

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind zulässig:

- a) in Vorgärten
- b) an Stütz- und Ufermauern
- c) an Bäumen, Brücken, Masten, Böschungen, Balkonen, Veranden u.ä. Vorbauten, Fensterläden, Schornsteinen und Türmen
- d) Einfriedigungen, mit der Ausnahme von Namens- und Firmenschildern bis zu einer Größe von 0,15 qm, die auf Beruf oder Gewerbe hinweisen
- e) auf und über Dächern
- f) oberhalb der Brüstung des ersten Obergeschosses

2. Warenautomaten (Außenautomaten) dürfen die Fläche von 0,60 qm nicht überschreiten. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 8**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung ist § 93 HBO anzuwenden.

## **§ 9**

### **Bußgeld und Zwangsmittel**

1. Gemäß § 113 HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1) einer vollziehbaren Anordnung der nachstehenden §§ dieser Satzung zuwiderhandelt:

- § 3 - Gestaltung der Gebäude Abs. 1, 3, 4 und 5
- § 4 - Einfriedigungen Abs. 1 und 2
- § 5 - Grundstücksfreiflächen, Abs. 1 und 2
- § 6 - Stellplätze für bewegliche Abfallbehältnisse
- § 7 - Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten, Abs. 1 und 2

2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 113 Abs. (3) HBO mit Geldbußen geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.
4. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung kann mit Zwangsmitteln nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.06.1966 (GVBl. I S. 159 §§ 70 - 74 HessVerwVG) durchgesetzt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, den 17.09.1987

Siegel

gez.

Iske,  
Bürgermeister